



Pa. 71.  
2.





1809.

59

Militair-Consistorial-  
**R**eglement.

Militair-Consistorial

Reglement







**S**innach Seine Königl. Majest.  
in Preußen / 2c. Unser allergnädig-  
ster König und Herr / bey der von dem  
Höchsten Ihero verliehenen Regie-  
rung / vor allen Dingen Ihre vor-  
nehmste Sorgfalt / und Absicht / da-

hin gerichtet seyn lassen / damit durch heilsame Ver-  
fassungen / Recht und Gerechtigkeit / bey jeden  
Gerichten / zum Besten Dero Unterthanen / ohne  
alle Weitläufigkeit befördert / hingegen schädliche  
Unordnungen / verhütet / und abgestellt werden  
mögen / zu dem Ende Sie auch zu so viel mehrer  
Befestigung der Krieges-Disciplin, sonderlich aber  
zu Entscheidung / derer bey der Militz sich ereigen-  
den Consistorial-Sachen / bereits hievor / ver-  
möge ausgelassenen Edicts de dato Cölln an der  
Spree / den 7. April. 1692. dem Consistorio Militari  
Castrensi gewisse Instructiions-Puncte vorgeschrie-  
ben / nach welchen der damahlige General-Au-  
diteur mit Zuziehung Gottesfürchtiger Feld-  
Prediger / und anderer tüchtigen Personen / in

Cognoscir- und Aburtheilung/derer in Statu militari vorfallenden Kirchen- und anderer geistlichen Sachen / durch Formirung und Niedersetzung eines ordentlichen Krieges-Gerichts verfahren soll / wobey es dann bishero nicht nur geblieben / sondern auch der ige General-Auditeur unterm 18. Junii 1701. und per Rescriptum vom 18. Martii 1705. weiter instruiret worden / wie er sich in denen bey den Garnisonen vorkommenden Matrimonial-Sachen zu verhalten / darneben auch zu Abheffung der sonst dabey angemerckten Inconvenientien / ein allergnädigstes Edictum und fernere Declaration desselben / sub dato des 17. Junii 1705. durch öffentlichen Druck publiciret worden ; Indessen jedoch in unterschiedenen Casibus sich hervor gethan / daß die ohnumgängliche Nothdurfft erfordere / durch ein beständiges Reglement und fernerweite Declaration zu versehen / wie es in puncto Fori Ecclesiastici Militaris, und welchergestalt dasselbe sonderlich in Garnisonen / Quartieren und im Felde zu bestellen / als auch was für Sachen darzu eigentlich gehören / und auff was Art dieselbe zu untersuchen / zu entscheiden / und zur Execution zu bringen ;

Als haben Seine Königliche Majestät nach dem Exempel anderer Souverainen / und nach reifser der Sachen Erwegung hiermit und krafft dieses /



ses beständigst und allergnädigst verordnet;

1.

Daß soviel das bereits vorhin bestätigte Consistorium Militare Castrense an sich betrifft/ dasselbe aus folgenden Personen und Membris besichen solle; Nämlich zuorderst aus dem General-Auditeur, welcher hierbey dirigiret/ dann auch aus ein Paar Staabs-Officirern/ und ein oder zwey Gottsfürchtigen und verständigen Feld-Predigern vom General-Staabe/ welche mit Verwissen und Approbation des commandirenden Generals von istgedachtem General-Auditeur darzu zu ziehen / oder da beym General-Staabe keine Prediger befindlich wären / so viel andere Feld-Prediger von denen Regimentern zu nehmen.

2.

Soll mit Vorbewußt und Genehmhaltung des commandirenden Generals, solch Consistorium die vorkommende Sachen Pflichtmäßig/ mit allen Umständen untersuchen / und im höchsten Nahmen Seiner Königl. Majestät / nach denen Göttlichen und Consistorial-Rechten/ wie auch andern recipirten Evangelischen Ordnungen / sonderlich aber nach denen Krieges-Articuln, und obertvehnten Special-Edicten ohne Aufsehung der Person / und mit Hindansetzung aller Affecten procediren / und

A 3

gewis-

gewissenhaftig urtheilen / wie solches die oben allegirte / und hierunter nachgedruckte Instruction vom 7. April. 1692. mit mehrern besaget / und anhero wieder geholet wird.

3.

Es stehen auch unter solchem Consistorio Castrensi alle und jede Garnisons- und Feld-Prediger / welche sich desselben Jurisdiction und Cognition unterwerffen müssen / es sey dann / daß dieselben wegen einiger irrigen Lehren beschuldiget würden / welchenfalls das Consistorium Castrense dergleichen Sachen an die ordinaria Consistoria zu verweisen hat.

4

Wann und so ofte aber andere nicht ausgenommene Consistorial-Sachen / in denen Garnisonen / Winter- und Land-Quartiren / es sey im Königreich Preussen / und hiesigen / oder andern Königlichen Provinzien und Landen / vorfallen würden / alsdann soll die Klage an den zeitlichen General-Feld-Marschall gebracht werden / der General-Auditeur auch ein vor allemahl authorisiret seyn / auff alle solche vorkommende Klagen so bald sie Ihme von dem General-Feld-Marschall zugeschicket werden / zu decretiren / auch da nach Beschaffenheit der Sachen / weitere Cognition nöthig / dahin zu sehen / daß der Process legaliter instruiret werde / und hat Er so gleich / mit



mit Zuziehung des hiesigen Garnison-Predigers / als beständigen Assessoris dieses militärischen Consistorii, darinn zu cognosciren / und zu decidiren / wozu jedoch / so offte dieses Judicium, Verhör und Session halten wird / auff desselben gebührendes Anmelden / von gemeltem General-Feld-Marschall zwey verständige Staabs-Officirer mit adjungiret werden.

5.

Hingegen und daferne wegen Abwesenheit der Parthen / oder Entlegenheit des Orths / der General-Feld-Marschall / die zur Klage an Ihn gebrachte Consistorial-Sachen von der Beschaffenheit urtheilen solte / daß dieselbe nicht füglich anhero vor dieses militärische Consistorium gleich Anfangs gezogen werden könten / mag Er in solchen Fällen dem Gouverneur oder Commendanten der Garnison, oder auch des Regiments, worunter sich der Beklagte auffhält / committiren / die Klagen / durch den / der Orten befindlichen Ober- oder Garnisons- und Regiments-Auditeur vorzunehmen / und die Sache förmlich zu instruiren / das darüber gehaltene Protocollum und darinn ergangene Acta aber / zu fernerer Verordnung und Decision, an Ihn / den General-Feld-Marschall / einzusenden / damit unter Direction des General-Auditeurs bey dem militärischen

schen Consistorio die Sache / wann darinnen concludiret / decidiret und abgethan / das Urtheil auch / es sey interlocut, oder definitiv, an die Gouverneurs oder Commandanten derer Garnisonen und Regimenter zur Publication und Execution forderfamst remittiret werden könne.

6.

Sonsten aber / und auffer dergleichen Special-Ordre, müssen die Regiments- und Garnisons-Gerichte in keiner Consistorial-Sache sich einiger Cognition anmassen.

7.

Alles was nun solchergestalt bey dem militarischen Consistorio auff Veranlassung des General-Feld-Marschalls in Consistorial-Sachen resolviret / decretiret und decidiret wird / solches expediret der General-Auditeur unter Vordrückung des / der militarischen Jurisdiction verlihenen General-Auditors-Signets und seiner Subscription.

Solten importante Sachen vorkommen / worvon zuvorderst an Seine Königliche Majestät immediat zu Derd aller gnädigsten approbation zu referiren wäre / solchensals werden die Resultats in Seiner Königlichen Majestät höchsten Nahmen / unter des General-Feld-Marschalls Subscription ausgefertiget / und von dem General-Auditeur zugleich mit unterschrieben.

8. Da



Damit aber auch alle bißhero in puncto Jurisdictionis & forandi Fori, so wol ratione personatum, quam causarum, vorgefallene Dubia und Streitigkeiten vors künftige nach Möglichkeit gehoben und abgestellt werden mögen; So wollen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst daß hinführo/ nach Anweisung der gemeinen Rechts-Regul, quod Actor sequatur forum Rei, alle und jede Personen/ so zu Dero Milice und Garnisonen gehören/ und darunter stehen/ Sie mögen seyn Unter-Officiers oder gemeine Soldaten/ auch Artillerie-Be-diente/ so wol bey der Feld-Milice, als denen Vibrantzen, und Dienstpflchtigen / in Dero Königreich Preußen/ (nicht aber bey der übrigen so genannten Land-Milice) vor dem Consistorio militari, wann sie Beklagte seynd/ belanget werden/ und daselbst in denen zum Consistorio gehörenden Sachen / Ihr Forum competens haben sollen;

Hergegen wann jemand von der Milice wider eine Civil-Person Anspruch hat/ muß Er dieselbe/ wie in Civilibus, also auch in Consistorialibus, in ihrem Foro competente belangen/ wodurch der Disput, so fast jederzeit bey Formirung eines fori mixti zum schädlichen Aufenthalt der Sachen/ entstanden/ am süglichsten gehoben wird; Inmassen ein forum

mixtum alsdann nur zu verordnen nöthig ist / da  
Rei, oder vielmehr complices diversæ Jurisdictionis  
verhanden / und die Sache eine solche Connexion  
hat / daß dieselbe sich nicht wol separiren lässet.

9.  
Was die Sachen so zu diesem Geistlichen Consistorio  
gehören / concerniret / so wollen Seine Königl.  
che Majestät / daß darunter die Regul / Ordnung und  
Oblervantz, welche Dero Geistliches Consistorium  
zu Cölln an der Spree zum Fundament hat / derges-  
talt beobachtet / und die Sachen / welche daselbst pro  
Consistorialibus gehalten / auch a Consistorio Mi-  
litari Ecclesiastico so weit sie die Milice angehen /  
und von dem Militair-Etat dependiren / angenom-  
men / untersucht und decidiret werden sollen.

10.

Absonderlich aber sollen der General-Auditeur,  
und die Assessores dahin sehen / daß nach Anweisung  
des 1. und 2. Krieges-Articuls / Gottes Ehre und  
dessen Dienst bey der Militz befördert / hergegen alle  
Vergernisse / Sünden und Laster verhütet werden.

11.

Weilen auch die Erfahrung bezeuget / daß die  
Unter-Officirer und gemeine Soldaten zu Hof und  
Fusse / öftters von liederlichen Weibes-Personen ver-  
führet / zur Ehe induciret und auff solche Art die Re-  
gimen<sup>r</sup>



gimenter / Battaillons und Compagnien mit unnö-  
thigem Troß und Kosten beschweret werden ; So  
wollen Seine Königliche Majestät die dieserhalb pu-  
blicirte und unter diesem Reglement nachgedruckte  
allergnädigste Edicta vom 18. Junii 1701. und 17.  
Junii 1705. hiermit renoviret / und dem Consistorio  
Militari castrensi in Gnaden anbefohlen haben / dar-  
nach jederzeit bey vorkommenden Sachen zu spre-  
chen / und darüber nachdrücklich zu halten.

12.

Jedoch mit dieser Erklärung / daßzertens auffist  
allegirte Edicta man sich nicht zu beruffen habe / noch  
in solchen Fällen darnach zu sprechen sey / wann das  
Ehe-Verprechen extra statum militare gemacht  
Inmassen wann ein solcher Unter-Officirer / oder  
Gemeiner in Ehe-Anspruch genommen / und die Kla-  
ge per citationem Rechtshängig würde / ehe und be-  
vor derselbe bey der Milice engagiret / und würcklich  
sich enrolliren lassen / solchenfalls der Proceß vor dem  
Geistlichen Consistorio ubi lis coepta, weiter fortge-  
setzt und vollführet wird / nur daß dem General-  
Feld-Marschall von dem erfolgten Definitiv-  
Spruch vor dessen Publication Nachricht gegeben/  
und hernach um dessen Execution requiriret werden  
muß.

13.

Sonsten aber / und ausser diesen Fällen / denen  
gesamb-

B 2

gesambten Consistoriis ordinariis, Officialen und  
Geistlichen Richtern so wol im Königreich Preußen/  
als in hiesigen und allen übrigen Königlichen Pro-  
vinzien / hierdurch allergnädigst anbefohlen wird/  
wie bisshero / so noch ferner / alle und jede / wider die  
entweder im Felde / oder in Garnisonen würcklich die-  
nende Unter-Officirer, und gemeine Soldaten / vor-  
kommende Matrimonial-Sachen / sie betreffen die  
Consummation oder Dissolution der Sponsalia-  
rum oder des Matrimonii selbst / und zwar ex quo-  
cunqve capite, es sey an den General-Feld-Mar-  
schall / oder das militairische Consistorium schlechter-  
dinges zu verweisen / und sich darinnen auch unterm  
Vorwand prorogirter Jurisdiction, weder einiger  
Citation noch Cognition anzumassen.

14.

Damit auch das wegen der Ober-Officirer, sub  
dato des 21. Aprilis 1709. publicirte speciale Matri-  
monial-Edict, so viel genauer observiret / und dabey  
die bissheriige Querelen, auch vielmahls aus dem Ju-  
dicio mixto entstandene Differentien und Verzöge-  
rungen evitiret werden mögen; So wird ein vor al-  
lemahl so wohl bey hiesigem / als allen andern Consi-  
storiis hierdurch fest gesetzt und declariret / daß we-  
gen der Ober-Officirer, ins besondere wann dieselbe  
in Matrimonial-Anspruch genommen werden / vors  
künff-



künfftige die Klage wider dieselbe jedesmahl an Seine  
Königliche Majestät immediate gerichtet werden  
solle; Und wann nun der verklagte Ober-Officier/  
Er sey von der Feld-Milice, Artillerie, oder den Vi-  
brantzen und Dienstpflichtigen im Königreich  
Preussen / von was Character er wolle / nicht so weit  
entfernet / daß er süglich nach Berlin citiret werden  
könnte / solchensals wird der zeitige General-Feld-  
Marschall / oder wer an dessen statt commandiret/  
und der zeitige Consistorial-Präsident hieselbst / oder  
wer an dessen Stelle dirigiret / ohne weitere Anfrage /  
ein vor allemahl authorisiret / auff dergleichen Klage  
sofort eine Commission und Judicium mixtum zu  
verordnen / und darzu an Seiten der Milice, den jedes  
mahligen Commandanten hieselbst / oder den nächst  
nach Ihm commandirenden Staabs-Officierer, be-  
nebst dem General-Auditeur oder wer in dessen Ab-  
wesenheit seine Function allhier versiehet / zu beor-  
dern / und an Seiten des Geistlichen Consistorii  
gleichsals zwey membra desselben als Commissarien  
zu benennen / welche sich sofort eines gewissen termini  
vergleichen / und die Citationes an die Parthen expe-  
diren sollen; Jedoch werden hierunter diejenigen/  
welche noch in würcklichen Diensten stehen / nicht  
aber dieselben / so sich retiriret / oder ihre völlige Di-  
mission von ihren Krieges-Diensten schon erhalten /

verstanden/ als welche nebst ihren Frauen / Kindern  
und Domestiquen, simpliciter alsdann unter die  
ordinaria Consistoria gehören.

17.

Unter solches Judicium mixtum werden auch  
mit begriffen der würcklich dienenden Officirer ihre  
Frauen und Kinder / wann selbige über Sachen be-  
langet werden/ worzu derselben respective Männer  
und Väter mit zu concurriren haben / sonsten und  
auffer dem aber/ gehören Sie zu den ordinairen Con-  
sistorien. Was aber solcher würcklich dienenden  
Officirer, Domestiquen, welche sie als Officirer in  
ihren Diensten haben/ betrifft/ so wird es mit denen-  
selben/ wie mit denen Soldaten gehalten/ wann die-  
selbe in Sachen belanget werden/ welche die Zeit über/  
da selbige in der Officirer Diensten gestanden / von  
ihnen vorgenommen worden/ nicht aber wenn es sol-  
che Sachen betrifft / die vorher und ehe sie sich bey de-  
nen Officirern engagiret/ passiret seynd/ als welche  
alsdann an das ordinaire Consistorium zu remit-  
tiren.

16.

Die Zusammenkunfft dieses Judicii mixti ge-  
schiehet entweder bey demjenigen / welcher dirigiret/  
oder auch an dem Orte/wo das Geistliche Consisto-  
rium sonsten pfeget ordinarie zu sitzen/worbey aber  
allemahl in der emanirenden citation so wol der Ort  
als die Zeit deutlich zu exprimiren.

17.



17.

Bei denen Zusammenkünften nehmen so wol die Deputirte von der Milice, als aus dem Geistlichen Consistorio Ihre Session, nachdem im Rang-Reglement einem oder dem andern zukommenden/ und zugelegten Rang und Prærogativen, wie dann auch das Præsidium solches Judicii mixti denen Deputirten von der Milice, wann selbige von solchem Character seynd/ daß sie den Rang vor die Consistorial-Räthe haben/zustehet/ wann aber von der Milice nur solche deputiret werden / die den Rang unter die Consistorial-Räthe haben / solchenfalls bleibet diesen das Præsidium, und wird jedesmahl von unten auff votiret.

18.

Wegen der Direction des Processus, so hat zwar der General-Auditeur alleine die vorkommende schriftliche expeditiones zu besorgen/ es muß aber über die zuertheilende Decreta, jedesmahl wenigstens mit einem/derer zu solchem Judicio verordneten Consistorial-Räthen conferiret/ und von demselben das Resultat mit gezeichnet werden.

19.

Wann nun nach solcher vorgeschriebenen Ordnung/durch pluralität der Stimmen/ein Interlocut, oder Definitiv abgefasst/pronunciiret/und publiciret solches bey denen Sessionen des militairischen  
Consi-

Consistorii, der General-Auditeur, in denen Judiciis mixtis aber / der Präses oder Director desselben / Er sey von der Milice, oder von denen Deputirten aus dem Consistorio.

20.

Nachdem auch bey solcher Sententz, nach denen Göttlichen / Geistlichen / und Consistorial-Rechten / auch andern Evangelischen Geistlichen Ordnungen / und bereits specialiter publicirten / oder noch zu promulgirenden Edictis, ohne Ansehung der Persohnen / und mit Hindansetzung aller Affecten procediret worden / findet nachher darwider keine Appellation, noch anderes Remedium Juris, neque suspensivum neque devolutivum statt / sondern es soll das nach vorgeschriebener Masse verordnete Judicium Plenipotentz und Macht haben / die abgesprochene Urthel zur Execution gehörig bringen zu lassen.

21.

Die ausfallende Urtheile / wann die Parthen derselben schriftliche expedition verlangen / werden jedesmahl mit dem bey der militairischen Jurisdiction von Seiner Königlichen Majestät verliehenen General-Auditoriat-Siegel bedrucket / unñ geschieht die Subscription von dem General-Auditeur alleine / wann Ihme nach dem Rang die Direction zustehet /  
sonsten



sonsten aber von dem Directore oder Präsidente, und dem General-Auditeur, oder wer dessen Stelle vertritt/zugleich.

22.

In denen da fürfallenden Gerichts-Sporteln, welche jedoch höher nicht zu setzen und zu nehmen/als bey dem hiesigen Geistlichen Consistorio es üblich/participiren vor die Halbscheid die verordneten Commissarii aus dem Geistlichen Consistorio, und die andere Helffte verbleibet dem General-Auditeur.

23.

Auff solche vorgeschriebene Art und Maasse nun sollen die Consistorial- und Matrimonial-Sachen/so offte ein Ober-Officier/so wol bey der Feld-Milice un Artillerie, als auch bey denen Vibrantzen und Dienstpflchtigen im Königreich Preussen / Er sey von was Character Er wolle/ verklaget wird/ und des Beklagten Stelle vertritt/ tractiret/ und darinnen procediret werden.

24.

Es seynd auch/ so viele immer möglich/ solche Ehe-Klagen jedesmahl zur Cognition und Erörterung anhero zu ziehen/ wann aber im Königreich Preussen/ oder in andere weit entlegenen Königlichen Provintzien die Cognition wegen der dabey nöthigen Zeugen daselbst geschehen müste; Solchenfalls  
S  
wollen

wollen zwar allerhöchst ermeldte Seine Königl. Ma-  
jestät nach vorbeschriebener maasse auch an solchen  
entlegenen Orten dergleichen Judicium mixtum  
jedesmahl immediate veranlassen / und gleich dem  
hiesigen es instruiren / jedoch und wann ein oder an-  
derer Theil wider sothane Urtheil sich graviret befin-  
det / und an Seine Königliche Majestät intra decen-  
dium appellando provociren möchte / wollen Seine  
Königliche Majestät nach befundenen Umständen /  
und wann die appellation oder provocation nicht  
notorié frivola wäre / jedesmahl eine revision ent-  
weder in Dero Hof-Lager / oder wie es sich nach Ge-  
legenheit der Sachen und Zeiten sonst schicken wird /  
allergnädigst veranlassen.

25.

Und ob nun zwar in dergleichen ad  
Judicium mixtum verwiesene Consistorial-  
oder Matrimonial - Sachen wieder Ober-Offi-  
cirer in möglichster Kürze / und mit Abschneidung  
aller Weitläufigkeiten zu procediren ist / so mag  
dennoch das Judicium mixtum in Fällen / wann  
solche Sachen zum Beweis und Gegenbeweis  
gebiehn / und darüber wegen derselben Wich-  
tigkeit schriftlich deduciret werden müste / oder auch  
bey andern vorkommenden triftigen Umständen /  
da es die Parthen zumahl auff ihre Kosten begehren /  
und darumb anhalten solten / sothane Acta zum  
Recht:



Rechtlichen Spruch an auswärtige Juristen-Facul-  
täten verschicken / jedoch wird sothanes Urthel nach-  
hero jederzeit im Nahmen des Judicii mixti publici-  
ret / und es darunter nicht anders gehalten / als mit  
denen Urtheln / darinn das Judicium selbst votiret  
und sententioniret / zu geschehen pfeget.

26.

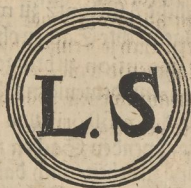
Und damit dieses Consistorium militare desto  
mehr authorisiret / auch dasjenige / was hierinnen  
wohl bedächtlich und heilsam verordnet / zum nach-  
drücklichen Effect gelangen möge; Als befehlen off-  
allerhöchst berührte Seine Königliche Majestät al-  
len und jeden Dero Bedienten / sonderlich aber Dero  
General-Feld-Marschallen / und übrigen comman-  
dierenden Officirern / hiermit in Gnaden / gedachtes  
Consistorium durch zulängliche Assistentz zu ma-  
nuteniren / die darinnen ausgemachte Sachen ohne  
alle Anfrage zur würcklichen Execution zu bringen /  
auch Dero General-Auditeur mit denjenigen Mit-  
teln / welche zu Formirung des Consistorii und zu  
Erörterung der dabey vorkommenden Sachen nö-  
thig / unweigerlich an die Hand zu gehen / auch dahin  
zu sehen / daß denenselben von Niemanden / Er sey wer  
Er wolle / hiewider Eintrag oder Hinderung ge-  
schehe; Gestalt dann Seine Königliche Majestät  
dieses Militair-Consistorial-Reglement in allen

§ 2

Pur-

Puncten und Articulu genau observiret / und die Ju-  
stiz in Geistlichen Sachen bey Dero Militz, ohne al-  
le bisshero vorgenommene / zu Dero besondern Miß-  
fallen gereichte Disputen / administriret / und besor-  
dert wissen wollen / zu dem Ende dann Seine König-  
liche Majestät obiges / nebst Beyfügung der Instru-  
ction vom 7. April. 1692. und andern nachhero er-  
gangenen Edicten und Rescripten / zum öffentlichen  
Druck / zu Jedermänniglichen Nachricht bringen  
lassen.

Urkundlich unter Dero eigenhändigen Unter-  
schrift / und vorgedructen Königlichen Insiegel ;  
So geschehen und gegeben Cölln an der Spree den  
29. April. 1711.



Friderich.

Eigen.

Frider



## Friderich der Dritte Churfürst/ ꝛc.

**M**nsern ꝛc. Demnach Wir nützlich und nöthig gefunden / daß wegen des ärgerlichen und ruchlosen Lebens einiger Feld= Priesler und offters vorkommenden Matrimonial- auch anderer zur Kirchen und Geistlichkeit gehörigen Sachen ein Feld= Consistorium auffgerichtet / und istgedachte Sachen extra ordinem nach der Qualität der vorkommenden Casuum, darinnen decidiret und entschieden werden; Als communiciren Wir Euch hierbey nachrichtlich / was Wir zu solchem Ende Unsern ꝛc. Schulsen loco instructionis gnädigst ertheilet haben / und befehlen Euch dabey in Gnaden Unserwegen über dieses nützliche und nöthige Werck nicht allein vor Eure Person festiglich zu halten / sondern auch jedermänniglich von der Armee in Unserm Nahmen so wol Generals, Officirer, als Gemeine dahin anzuweisen / daß Sie besagtes Geisliches Gerichte gehöriger massen respectiren und achten. Daran ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree / den 7. April. 1692.

An den General-Feld-Marschall  
von Flemming.

§ 3

Wir

**W**ir Friderich der Dritte  
von Gottes Gnaden/ Marggraf  
zu Brandenburg / des Heil. Römischen  
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / ꝛc. Thun  
kund und geben hiermit jedermänniglich zu wissen;  
Demnach Wir gnädigst erwogen / daß deme von  
Gott uns anvertrauten Lande und Unterthanen  
Schus / Sicherheit und Wohlfarth nechst Göttli-  
chem Beystande / auff einem mit tüchtiger Milice  
wohlbestellten Gouvernement und wohlgefaßten  
Krieges-Disciplin bestehe/ gestalten Wir seither der  
von Gott uns verliehenen Regierung dieses für-  
nehmlich unsern einzigen und höchsten Zweck allewe-  
ge haben seyn lassen / und dahero mit desto mehrer  
Befrembung vernommen/ daß bey Unserer Armées  
ein und andere Unordnung / und absonderlich bey ei-  
nigen Feld-Priestern / von welchen ein gott- und rüch-  
los / auch ärgerlicher Wandel geführet wird/ einreis-  
se / welchem Untwesen Wir dann umb so viel weniger  
nachsehen können / weilen dieselbe billich Unsern Sol-  
daten mit ihrem guten Exempel vorgehen / und sie  
damit zu einem unsträflichen Wandel / auch zur  
wahren Gottesfurcht anfrischen und aufmuntern  
soltten; Als haben wir damit dergleichen Sclandala  
ins künfftige nicht weiter um sich greiffen / vor dien-  
sam



sam un̄ zugleich vor nöthig befunden/ bey jestgedach-  
ter Unserer Armée ein Consistorial-oder Geistliches  
Feld- Krieges- Gerichte vorkommenden Umständen  
nach und auff den bedürffenden Fall auffzurichten/  
und darinn alle vorgehende und ad Forum Ecclesia-  
sticum gehörige Sachen cognosciren und aburthei-  
len zu lassen. Thun auch solches hier mit und in  
Krafft dieses/und fragen Unserm General-Auditeur  
Schulgen dazu Plenipotenz und Vollmacht auff/  
und ertheilen Ihm darüber zugleich Unsere gnädigste  
Instruction dahin; Daß Er bey vorkommenden Ma-  
trimonial-und andern der Kirche und Geistlichkeit  
gehörigen Sachen mit Vorbetwust/ Approbation  
und Genehmhaltung Unserer commandirenden Ge-  
nerals, von der Armée zwey oder mehr unberüchtigte/  
tüchtige und gottsfürchtige / auch verständige  
Feld-Priesters vom General-Staabe/ oder von de-  
nen Regimentern auff den bedürffenden Fall extra  
ordinem & pro necessitate negotiorum accuren-  
tium zu sich nehmen / und mit derselben Zuziehung  
über die vorkommende Consistorial-Sachen ein or-  
dentliches Krieges-Gericht halten/ dieselbe darinnen  
nicht allein pflichtmäßig mit allen Umständen un-  
tersuchen/ und dabey in Unserm Nahmen nach denen  
Göttlichen/Christlichen und Consistorial-Rechten/  
auch



auch andern Evangelischen Christlichen Ordnungen ohne Ansehung der Person und mit Hindansetzung aller Affecten procediren / sonderlich auch die Sache per sententiam definitive abthun / insonderheit auch fleißige Ob- und Aufsicht haben soll / damit alles dasjenige was in Unserm Krieges- Articula und Speciatim sub Tit. 1<sup>mo</sup> & 2<sup>do</sup> von Gott und Gottes Dienste / dessen Worte und Predigten enthalten / und weitläufftig beschriben ist / allerdinges observiret / und demselben überall gebührend nachgelebet / die Hochachtung und Feyderung des Sabbaths und Besuchung der Bethstunden gehandhabet / und alle Scandala, Uergernisse und Steine des Anstosses gänzlich auffgehoben / oder zum wenigsten so viel Mensch- und möglichen aus dem Wege geräumt / und vermieden werden.

Wie Wir dann Uns gnädigst versehen / es werde ein jedweder commandirender General und Officier die etwa befindliche ruchlose und von ärgerlichem Wandel erfundene Regiments-Prediger bemeldtem Unserm Feld-Consistorio von selbst anzeigen / damit wider dieselbe / dem Befinden nach gebührend procediret und verfahren werden könne ; Im Fall aber keine Ankläger sich finden werden / und dennoch die oder derselbigen übele Conduite bey Unserer Armée genugsam bekant / so soll mehrgedachtes Unser  
Confi-



Consistorium dergleichen Priester vor sich ex officio  
fordern / und andere Feld-Prediger zu ihren Anflä-  
gern constituiren / damit dergestalt alle Aergernisse  
(wie schon zum Theil gedacht) so viel mensch- und  
möglich abgewendet / und dahingegen das Krieges-  
Volk durch der Priester exemplarisches Leben zur  
Ehrbarkeit / Gottesfurcht / aller Zucht und Ehrbar-  
keit erbauet / und gebessert werde.

Wobey Unser gnädigster Befehl und Wille ist/  
weilen solch unser Consistorium Castrens Ecclesia-  
sticum Unsere Stelle auff gewisse Maasse prä-  
sentiret / daß dasselbe gebühlich respectiret / und  
dasjenige so pravia sufficienti causæ cognitione  
und obsehensser massen darein erkannt / eben so  
kräftig und gültig / als wann es in einem andern  
Consistorio ordinario abgehandelt / oder von dem-  
selben abgesprochen wäre / gehalten / und denen in Un-  
serm Nahmen heraus kommenden Resultats und be-  
fehligen schuldigster Gehorsam geleistet werden soll ;  
Und wie Wir ist angeführter massen nicht zugeben  
wollen / daß dieses unser wohlbedächtiglich angeord-  
nete Geistliche Feld-Krieges-Gerichte von jemand /  
wer der auch seyn möchte / eludiret werde / also soll  
auch dasselbe von Unsern Generalen / Obristen und  
allen andern bey Unserer Armée commandirenden  
Officiren / auff keinerley Weise beeinträchtigt / ge-  
hindert oder gesöhret / sondern vielmehr dabey Un-  
serm

D

ferm ꝛc. Schulzen und denen dabey befindlichen Af-  
fessoren alle Assistance und Beforderung erwiesen/  
auch sonsten jedermänniglich der Unsrigen demselben  
und ihnen hülfliche Hand gebothen werden; Wor-  
nach sich also jedermänniglich zu achten / und bey  
Vermeidung Unserer Ungnade diesem Unsern ernst-  
lichen Befehl ein gehöriges Genügen zu leisten hat;  
Zu dessen Uhrkund ꝛc. per Sigillum competens  
So geschehen Cölln an der Spree / den 7. April.  
1692.



**W**ir Friderich von Gottes Gna-  
den / König in Preußen / Marggraf zu  
Brandenburg / des Heil. Römischen  
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst/  
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin/  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in  
Schlesien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürn-  
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin /  
Graf zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg /  
Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und  
Bütow ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit für  
Jedermänniglich / denen es zu wissen nöthig ist:  
Dem-

11771



Demnach Wir eine Zeithero mit Mißfallen wahr-  
genommen / wasgestalt bey Unserer Milice fast ge-  
mein zu werden beginnet / daß die Soldaten sich heim-  
lich verloben / und nachhero in fremde Territoria sich  
begeben / allwo sie sich ohne Vorwissen ihrer Offici-  
rer , oder sonsten Jemandes / so wol von Evangelis-  
chen als Catholischen Predigern copuliren lassen ;  
Dahero dann zum öfftern geschiehet / daß ein Soldat  
etliche Monate ein Weib hat / ehe es der Officier er-  
fähret / und Wir dann dergleichen denen Regimentern  
und Guarnisonen höchst nachtheiligen Beginnen /  
um so viel weniger nachsehen können / weilen auff die-  
se Weise wider Unsere deßhalb zum öfftern ergange-  
ne Verordnungen die meisten Soldaten bey denen  
Corps beweibet seyn würden / anderer dahero entste-  
henden inconvenientien nicht zu gedencken ; Als  
haben Wir nöthig gefunden / nachstehendes Matri-  
monial-Edict publiciren zu lassen : Und zwar ist  
Unser eigentlicher ernstlicher Befehl und Wille / daß  
hinführo weder Unter-Officier noch gemeiner Sol-  
dat sich gelüsten lassen soll / ohne Vorwissen und Con-  
sens seines Capitains , worunter er stehet / mit einer  
Weibes-Person / sie sey auch wer sie wolle / sich Ehe-  
lich zu versprechen und noch weniger copuliren zu  
lassen ; Da auch ein Unter-Officier oder Gemeiner  
sich dessen unterstehen würde / so soll die Zusage der  
Ehe

Ehe von Keinen Kräfteſſen / ſondern an ſich ſelbſt null und nichtig ſeyn / und darzu beyde Theile ohnachs läſſig / und zwar der Mann mit Ein Jähriger Beſtungs-Arbeit / das Weibs ſtück aber mit dem Spinn-Hauſe auch ein Jahr abgeſtrafet werden; Worbey dann der Weibes-Person nicht helfen ſoll / ſie ſey gleich geſchwängert / oder die Zuſage noch ſo verbindlichen / ja auch endlich geſchehen; Würde aber ein Unter-Officier oder Gemeiner ſich gar unterſtehen / entweder in oder auſſerhalb Landes heimlich ohne Conſens ſeines Capitains ſich copuliren zu laſſen / ſo ſoll auff ſolchen Fall die obige Straffe ſo wol wider den Mann als wider das Weib verdoppelt werden.

Wornach ſich alſo Jedermänniglich und in ſpecie unſer jeziger General-Auditeur Raſch / bey der gleichen ſo wol in Guarniſonen als im Felde / und alſo bey der ganzen Königlich Armée vorkommenden Matrimonial-Sachen zu achten auch darnach zu ſprechen hat: Damit auch niemand und ſonderlich die Weibes-Personen ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen / ſo haben Wir dieſes Unſer Edict durch öffentlichen Druck publiciren zu laſſen / nöthig gefunden; Und ſoll dabeneben daſſelbe nicht nur bey jedweder Compagnie publiciret / ſondern auch an Unſere ſämtliche Königlich Conſistoria reſcribiret werden/

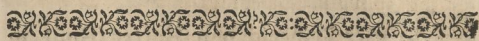


werden / solches an jeder Kirch-Thüre affigiren / und  
ein vor allemahl von den Sanglen publiciren zulaf-  
sen; Wie es dann auch in denen Guarnison-Kirchen  
Quartaliter / und bey jedweder Compagnie zum  
Ubersuß abgelesen werden soll. Ubrkundlich unter  
Unserer eigenhändigen Unterschrift und auffge-  
druckten Könialichen Inseigel; So geschehen und  
gegeben zu Cölln an der Spree / den 18ten Junii  
Anno 1701.



Friderich.

J. A. Graf v. Barfuß.



Friderich / König in Preußen / 2c.

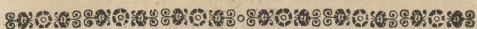
**W**ir fern 2c. Nachdem zum öfftern  
zwischen Militair- und Civil- Personen in  
Matrimonial- und Ehe- Sachen Streitig-  
keiten entstehen / und ratione Fori & Jurisdictionis  
controvertiret wird; So haben Wir allergnädigst

D 3

resol-

resolviret / daß in dergleichen Sachen die Gemeine  
von der Militz, und die Unter-Officirer, wann wider  
Sie geklaget wird / in Foro militari belanget / wann  
es aber Ober-Officirer betrifft / in solchen Fällen ein  
Judicium mixtum angeordnet / und die Sache da-  
durch abgethan werden solle / welches Wir Euch hier-  
durch zu wissen fügen wollen / damit Ihr Euch dar-  
nach gehorsamst achten / und die Parthen nach dieser  
Unserer Resolution und Verordnung bescheiden mö-  
get; Seynd ic. Gegeben zu Cölln an der Spree /  
den 18. Martii 1705.

An den General-Feld-Marschall/  
Grafen von Wartensteben.



**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden/  
König in Preussen / Marggraf zu Bran-  
denburg / des Heil. Römischen Reichs  
Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz  
von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Ber-  
ge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /  
auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu  
Nürnberg / Fürst zu Halbenadt / Minden und Ca-  
min/



min/ Graf zu Hohenzollern/ Rupin der Marck/ Ra-  
vensberg/ Hohenstein/ Lingen/ Woers/ Büben und  
Lehrdam/ Marquis zu der Wehre und Blifingen/  
Herr zu Ravensstein/ der Lande Lauenburg und Bü-  
tow/ auch Arlay und Breda/ &c. Thun kund und  
fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen; Ob  
Wir zwar in Unserm unterm dato Gölln an der  
Spree den 18. Junii 1701. publicirten Matrimonial-  
Edict, wohlbedächtigt und nachdrücklich verordnet/  
dass hinführo weder die Unter-Officirer noch gemeine  
Soldaten/ ohne Vorwissen und Consens ihrer Ca-  
pitains worunter sie stehen/ sich gelüsten lassen sollen/  
mit Weibes-Personen/ unter was vor Prætext es  
auch seyn möchte/ sich ehelich zu versprechen/ viel we-  
niger copuliren zulassen; Wann auch ein Unter-  
Officirer oder Gemeiner sich dessen dennoch unterste-  
hen würde/ die Zulage der Ehe von keinen Kräfften/  
sondern an sich selbstenn null und nichtig seyn/ und  
darzu beyde Theile ohnfehlbar/ und zwar der Mann  
mit Ein Jähriger Vestungs-Arbeit/ das Weibes-  
stück aber mit dem Spinn-Hause auff ein Jahr lang  
abgestraffet werden/ der Weibes-Person auch nicht  
helffen solle/ sie sey gleich geschwängert/ und die Zu-  
sage noch so verbindlich/ ja auch Eydlichen geschehen;  
Dass auch endlich jetzt-gesetzte Straffe/ in Fällen  
wann ein Unter-Officirer und Gemeiner sich gar un-  
terfan-

terfangen würde / entweder in oder außserhalb Lan-  
des heimlich ohne Vorwissen und Consens seines  
Capitains sich copuliren zu lassen / so wohl wider den  
Mann / als wider das Weib verdoppelt werden solle /  
alles nach Einhalt obangezogenen publicirten  
Edicts ; So vernehmen Wir dennoch mit höchstem  
Mißfallen / wasgestalt obigem allen bey Unserer Mi-  
litz nicht jedesmahl der Gebühr nachgelebet / sondern  
denselben verschiedentlich contraveniiret worden.  
Damit aber der hierunter vorgesezte Zweck so viel  
möglich völlig erreicht / und alle sonst hieraus entste-  
hende Unordnungen und andere Inconvenientien  
aus dem Wege geräumet werden mögen ; So ha-  
ben Wir der Nothdurfft erachtet / mehr angezogenes  
Edict hiedurch zu renoviren / uñ dasselbe seinem gan-  
zen Einhalt und Begriff nach anderweit zu bestäti-  
gen : Allermassen dann Unser allergnädigster und  
ernstlicher Befehl und Wille ist / daß darüber steiff  
und fest gehalten / keine Contraventiones dawider  
verstattet / und solch Unser Edict / damit es desto mehr  
zu der Weibes Personen und jedermännigliches Wis-  
senschaft komme / aller Orten von denen Lanteln  
Quartaliter oder Jährlich zweymahl und bey jeder  
Compagnie Quartaliter / so wol bey der Armee als  
in den Garnisonen / abgelesen / und über dem in locis  
publicis affigiret werden solle / mit der ausdrücklichen  
noch:



nochmahligen Verwarnung und Anhange / daß die  
darinn gesetzte Straffe nach Befinden geschärfset/  
und keinem er sey wer er wolle / hierunter nachgesehen  
werden solle.

Wann auch hinkünftig bey denen Regimenten  
dergleichen Ehe-Sachen vorkommen; So wollen  
Wir allergnädigst / daß solche zwar bey dem Regi-  
ment in so weit in Cognition gezogen werden sollen/  
daß die Contravenienten darüber zu examiniren/  
und die ganze Sache bis zum Spruche zu instruiren/  
nachgehends aber / es sey im Felde / Winter-Quartie-  
ren oder Garnisonen / die Acta eingesandt / und darü-  
ber von den Zeitigen General-Auditeur, bey dem  
Consistorio Militari Castrensi, nach der demselben  
absonderlich ertheilten Instruction, bis zu Unserer  
Confirmation jedesmahl erkannt und gesprochen  
werden solle.

Gestalt dann die Regimenten / so wenig die  
Sponsalia, als die Ehen / sonder Spruch jetzt gedach-  
ten Consistorii zu dissolviren / oder vor null und nich-  
tig zu declariren / sich anzumassen; Wornach sich als  
so jedermänniglich allergehorsamst zu achten / und  
ins besondere die sämtliche Consistoria und com-  
mandirende Officirer wegen der Publication gehö-  
rige

E

rige

rige Verletzung zu thun. Ubrkundlich unter Unse-  
rer eigenhändigen Unterschrift und auffgedruckten  
Inselgel. So geschehen und gegeben zu Cöln an  
der Spree/ den 17. Junii Anno 1705.



Friderich.

A. H. G. von Wartensleben.



**N**achdem Seine Königliche Majestät  
in Preussen/ze. Unser allergnädigster König  
und Herr / zum öfftern mißfällig wahrgе-  
nommen / daß wie bey Unter- Officirern  
und Gemeinen bey Dero Truppen / also auch von  
Ober-Officirern eigenmächtige / unzulässige und ir-  
regulaire Heyrathen getroffen werden / wodurch  
dann viele defordres und Inconvenientien gemeinig-  
lich zu erfolgen pflegen / denen Eltern und Familien  
aber öfters Tort und Schimpff ohnverschuldeter  
Weise zugefüget wird / allerhöchst gedachte Seine  
König-



Königliche Majestät aber diesem Untwesen in Zeiten  
gehörig zu steuren nöthig finden. Als declariren/  
wollen und verordnen Sie hiermit und Krafft die-  
ses / daß das in Ansehung obgedachter Unter-Offici-  
er und Gemeinen hiebevör publicirtes Matrimo-  
nial-Edict, auch auff die Ober-Officirer / und bis  
auff die Capitains inclusivè verbündlich seyn / und  
auff dieselbe nicht minder als auff jene/bevorab da es  
ohne dem der schuldige Respekt und Subordination  
also erfordert/extendiret werden soll/ dergestalt/daß  
wann hinkünftig ein Capitain, Lieutenant oder  
Fähndrich / ohne Vorwissen und Consens seines  
Commandeurs vom Regiment sich ehelich verloben  
würde/ solchenfals / wo gleich die fleischliche Vermis-  
chung darzwischen gekommen / oder auch gar die  
Eydliche Versprechung zur Ehe gegeben wäre/ solche  
dennoch ohne Ansehung der Person / vor null und  
nichtig gehalten/und der Contraveniente arbitrarie  
mit suspension von seiner Charge, oder nach Befin-  
den mit Bestungs-Arrest bestraffet; Im Fall aber  
auch zur würcklichen Priesterlichen Copulation ge-  
schritten wäre worden/ wider den oder diejenige/ gar  
mit Cassation aus Königlichen Diensten/ verfahren  
werden solle. Allermassen mehr allerhöchst gedach-  
te Seine Königliche Majestät Dero General-Feld-  
Marschallen / auch sämmtlichen im Felde und sonst  
command-

commandirenden Generals und Obristen der Re-  
gimenter / insonderheit auch dem General-Auditeur  
bey dem militärischen Consistorio, und in Judiciis  
mixtis, in Gnaden anbefehlen / sich hiernach gehor-  
samst zu achten / und über diese Verordnung mit Ernst  
und Nachdruck zu halten / und nicht zu gestatten / daß  
darwider auff einigerley Weise gehandelt wer-  
de / gestalt dann auch Seine Königliche Majestät  
allergnädigst wollen / daß diese Declaration nicht  
alleine von denen Cangeln und im Felde publiciret /  
sondern auch in denen Garnisonen Quartaliter wie-  
derholet / und abgelesen / darbeneben auch überall in  
locis publicis affigiret werden soll. Urfundlich  
unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen  
Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel / so gesche-  
hen und gegeben Solin an der Spree / den 21. Aprilis

1709.



Friderich.

J. M. F. von Blaspiel.



Kg 4215

(2) 4°

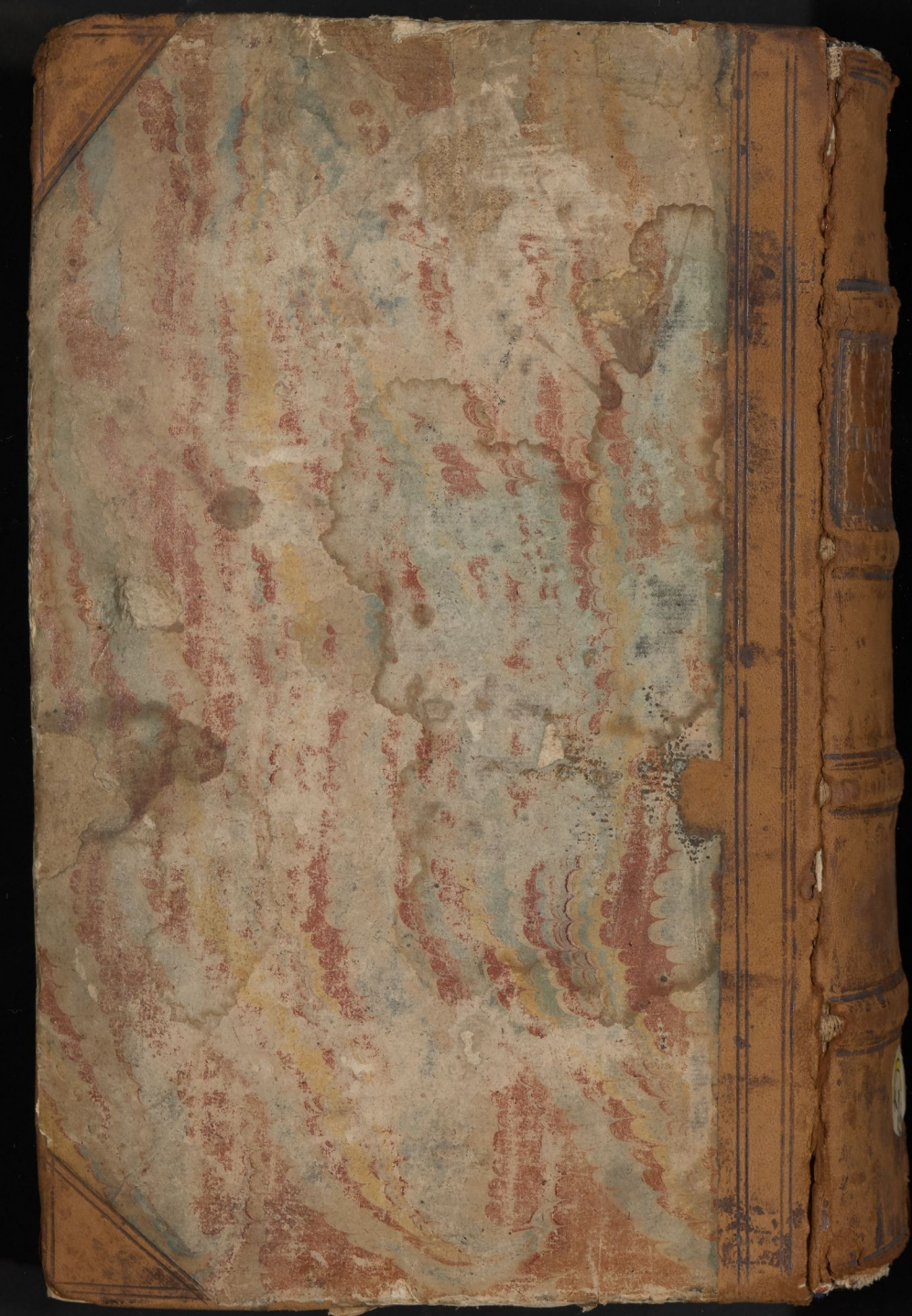
KD 18



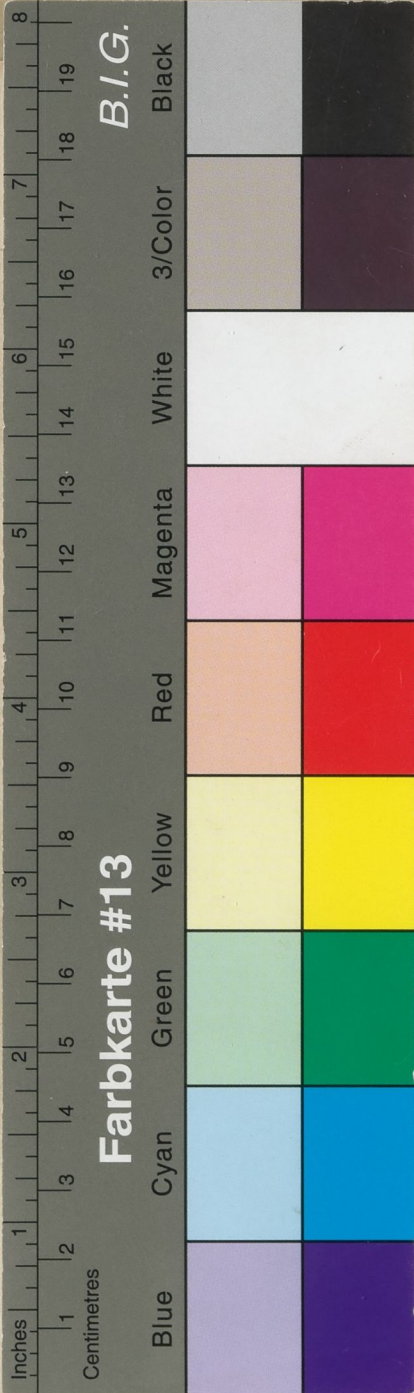
KD 17

21









B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

*1709.*

59

Confistorial-  
ement.

